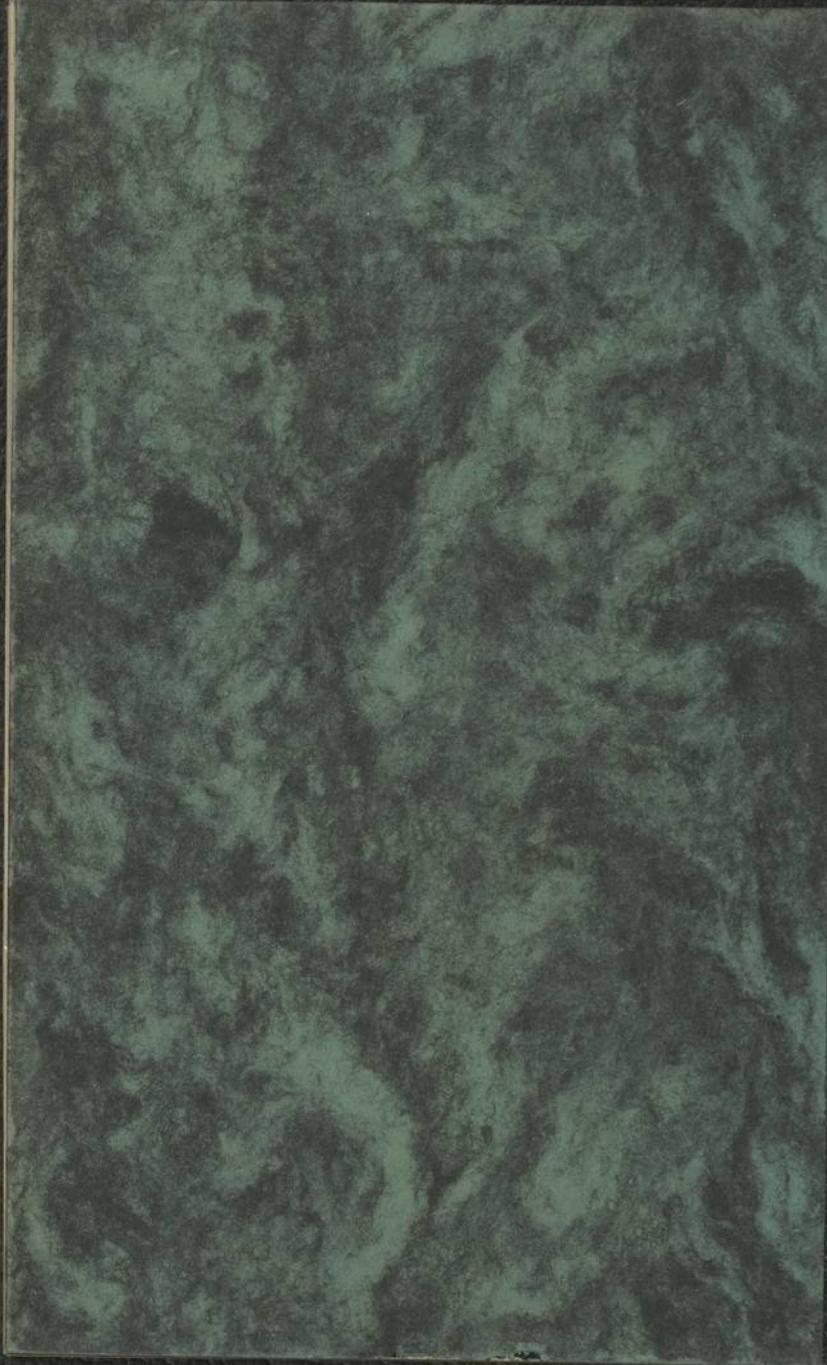
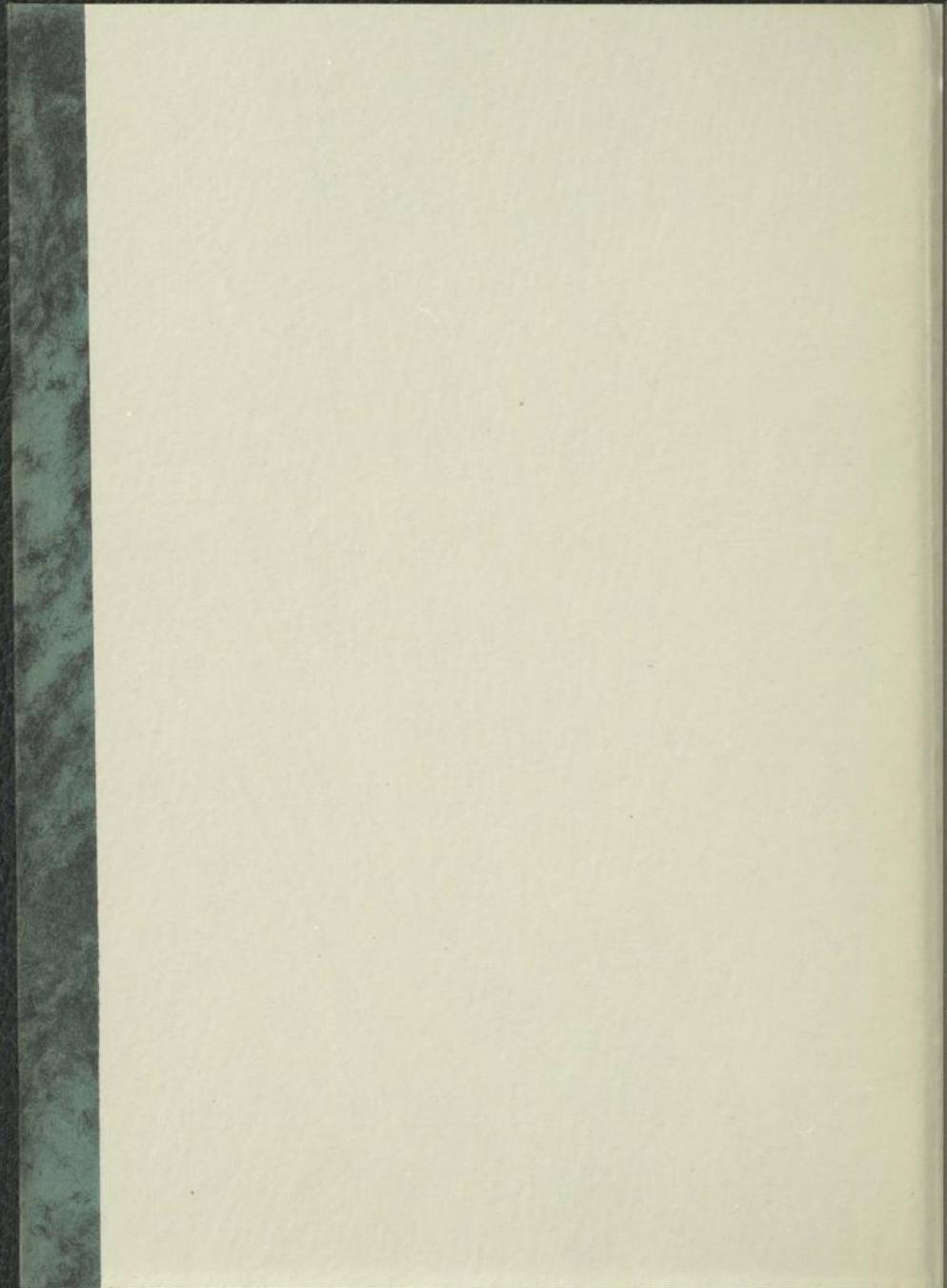


NATIONALBIBLIOTHEK  
IN WIEN

601281-B

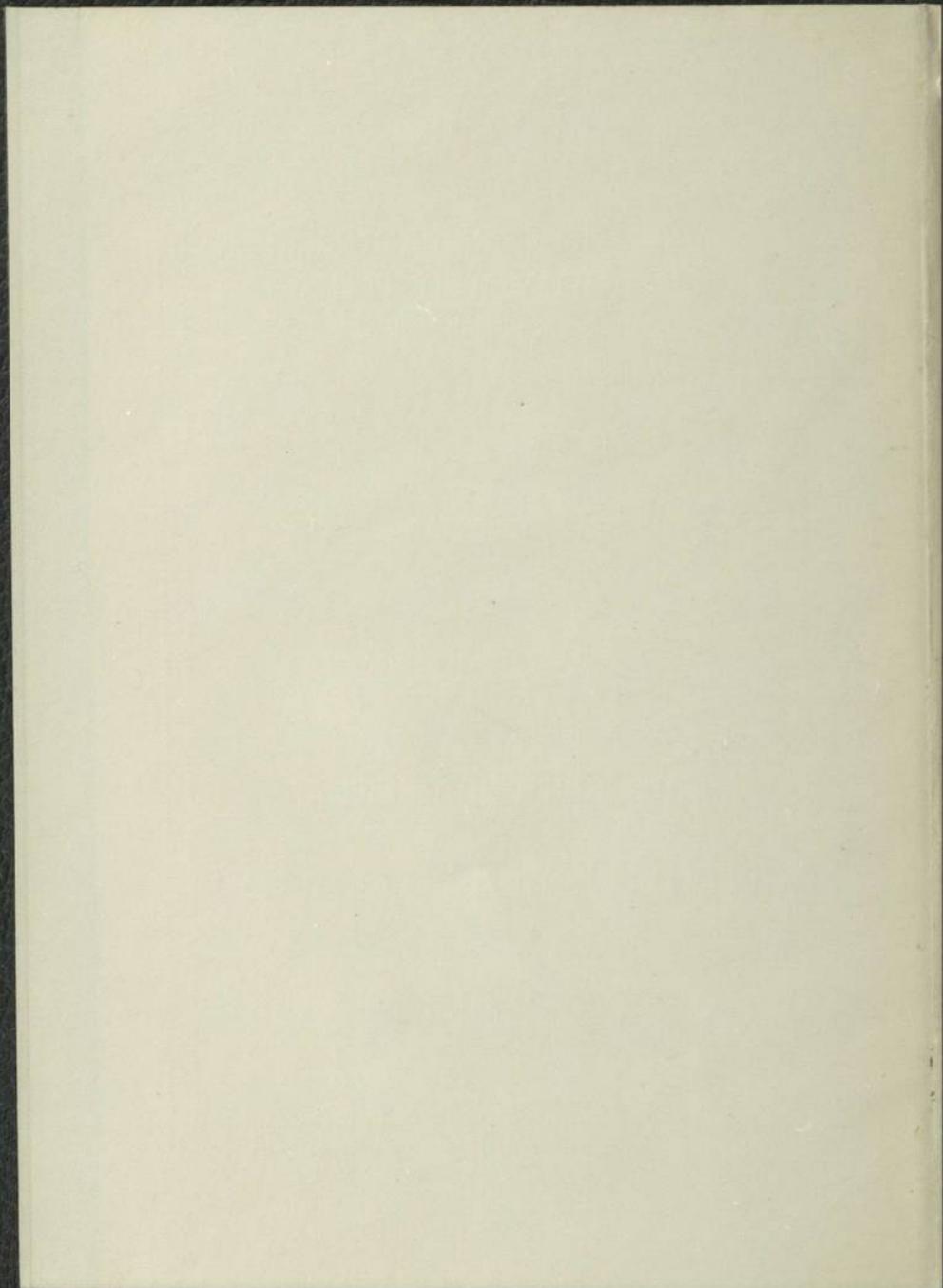




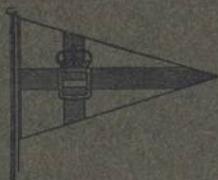
ÖNB



+Z216626605



KAISERLICH KÖNIGLICHEN  
UNION-YACHT-CLUB  
WIEN, I., MINORITENPL. 5.



DAS STATUT  
DES  
KAISERLICH KÖNIGLICHEN  
UNION-YACHT-CLUB



### VORBEMERKUNG.

Das folgende Statut ist bis auf einen vom Kongresse am 17. Jänner 1913 beschlossenen Fakultativzusatz zu § 19, welcher vom Zweigverein Bodensee aufgenommen wurde, für alle Vereine des k. k. U. Y. C. gleichlautend (Normalstatut).

Im Anhange dazu sind noch die Statuten des k. k. Union-Yacht-Clubs, d. i. des aus dem Stammverein und den Zweigvereinen bestehenden Gesamtvereines abgedruckt.

Sowohl im Normalstatute wie in den Statuten des k. k. U. Y. C. erscheinen die auf den Kongressen vom 6. Mai 1905, 24. April 1906 und 22. Mai 1907 beschlossenen Abänderungen berücksichtigt.

Die Berechtigung des k. k. U. Y. C zur Führung der Bezeichnung »kaiserlich königlich« beruht auf der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 3. August 1911 (ErlaÙ des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. August 1911, Z. 17682), die Berechtigung zur Führung eines von einem weiÙen Querbalken durchgezogenen roten Schildes, überhöht von einer Spangenkronen (wie dieselbe in der Kriegs- und Handelsflagge erscheint) in

der Flagge und im Stander, wurde mit Allerhöchster  
Entschliebung vom 24. August 1905 (Erlaß des k. k.  
Ministeriums des Innern vom 1. September 1905,  
Z. 34193) allergnädigst erteilt.

Wien, im Mai 1913.

Für den

**Zentralausschuß des k. k. Union-Yacht-Club**

der Präsident:

**Dr. Hans Freiherr v. Friebeisz.**

DAS STATUT  
DES  
KAISERLICH KÖNIGLICHEN  
UNION-YACHT-CLUB

---

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

# DAS STATUT

Faint text below the title, possibly a subtitle or author information.

# UNION-YACHT-CLUB

5

Das Statut des kaiserlich königlichen  
Union-Yacht-Club .....

§ 1.

Der Verein heißt »kaiserlich königlicher Union-Yacht-Club .....« und hat seinen  
.....

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist es, den Segelsport zu pflegen.

Diesen Zweck verfolgt der Verein:

- a) indem er Einrichtungen schafft und unterhält, die den Mitgliedern den Segelsport erleichtern,
- b) indem er Segelregatten abhält und Rennpreise dafür aussetzt,
- c) indem er mustergiltige Segelboote ankauft oder selbst bauen läßt,
- d) indem er die gegenseitige Unterstützung seiner Mitglieder beim Segelsport und ihren geselligen Verkehr untereinander fördert.

§ 3.

Der Verein und seine Mitglieder gehören dem »kaiserlich königlichen Union-Yacht-Club« (k. k. U. Y. C.) an und unterwerfen sich auch seinen Statuten<sup>1)</sup> und seiner Segelordnung (S. O.).

§ 4.

Die Mitglieder sind entweder:

- a) aktive oder
- b) beitragende oder
- c) Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder werden durch ihre Aufnahme oder durch ihre Ernennung zum Ehrenmitglied auch Mitglieder des k. k. U. Y. C. in derselben Eigenschaft.

§ 5.

Als aktive Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und des Schwimmens kundig sind;
- b) Vereine, deren Zweck es ist, den Wassersport zu pflegen.

Wer als aktives Mitglied aufgenommen werden will, muß dem Obmann von zwei aktiven Mitgliedern

---

<sup>1)</sup> Siehe den Anhang.

vorgeschlagen worden sein und darf nicht vom Zentralausschuß des k. k. U. Y. C. abgelehnt werden.

Der Name, der Beruf und die Adresse des Aufnahmewerbers, die Namen seiner Proponenten mit der Versicherung, daß beide den Vorgeschlagenen persönlich kennen, sind sowohl den einzelnen Mitgliedern des Zentralausschusses als auch jedem aktiven Mitgliede des Vereins schriftlich mitzuteilen.

Das Votum des Zentralausschusses kann als zustimmend angesehen werden, wenn von ihm innerhalb acht Tagen nach seiner Verständigung keine Antwort eingelaufen ist.

Über die Aufnahme entscheidet eine Abstimmung der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Ein neues aktives Mitglied ist aufgenommen, wenn es 14 Tage nach Ausschreibung der Abstimmung nicht von wenigstens einem Fünftel der abgegebenen Stimmen abgelehnt worden ist. Doch bildet eine weitere Voraussetzung der Ablehnung, daß die Zahl der ablehnenden Stimmen mindestens ein Zehntel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt. Die Abstimmung ist geheim.

Ein Grund der Ablehnung braucht weder vom Zentralausschuß noch von den aktiven Mitgliedern angegeben zu werden.

## § 6.

Als beitragende Mitglieder können alle Freunde des Segelsports aufgenommen werden, deren Name,

Beruf und Adresse von einem aktiven Mitgliede beim Ausschusse schriftlich angemeldet wurde.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

### § 7.

Zum Ehrenmitgliede kann nur eine Person ernannt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Den Vorschlag hat der Ausschuß zu machen. Über die Ernennung entscheidet nach Zustimmung des Zentralausschusses die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit Stimmeneinheit.

### § 8.

Aktive oder beitragende Mitglieder eines andern Vereines des k. k. U. Y. C., die diesem Verein in derselben Eigenschaft beitreten wollen, bedürfen hiezu der Zustimmung des Ausschusses. Ein Grund zur Ablehnung braucht nicht angegeben zu werden.

### § 9.

Den aktiven Mitgliedern steht die vorschriftmäßige Klubkleidung zu (vgl. S. O. § 2).

Ihre Boote können im Bootsregister des Vereins eingetragen werden (vgl. jedoch S. O. § 10, Abs. 2) und sind dann berechtigt und verpflichtet, den Stand

des k. k. U. Y. C. zu führen. (Näheres vgl. S. O. § 7, Abs. 1.)

Die aktiven Mitglieder dürfen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen des Vereins benützen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen (vgl. S. O. § 10, Abs. 1).

Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und Anrecht auf die Publikationen des Vereins.

Sie zahlen eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag.

Die beitragenden Mitglieder dürfen den Klubstander, in Email nachgebildet, als Abzeichen tragen.

Sie zahlen einen Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder und sind jedes Pflichtbeitrages enthoben.

#### § 10.

Aktive Mitglieder eines andern Vereins des k. k. U. Y. C. dürfen das Bootsmaterial und die sonstigen Einrichtungen dieses Vereins gegen einen Saisonbeitrag benützen.

#### § 11.

Wer das Vereinseigentum benützt, haftet für allen durch eigene Schuld entstandenen Schaden.

§ 12.

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Vereine kann geschehen:

- a) wegen unüberlegter Unternehmungen zu Wasser oder grober Fahrlässigkeit dabei,
- b) wegen offenbaren Zuwiderhandelns gegen dieses Statut oder gegen die Statuten oder die Segelordnung des k. k. U. Y. C.,
- c) wegen unkollegialen Benehmens oder
- d) wegen einer unehrenhaften Handlung.

In solchen Fällen hat der Ausschuß die Untersuchung zu führen, das Mitglied zur Rechenschaft zu ziehen und in Ermanglung einer ausreichenden Rechtfertigung die Ausschließung zu beantragen.

Über die Ausschließung entscheidet die Generalversammlung, nötigenfalls in einer außerordentlichen Sitzung, in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

Ein von diesem Verein oder einem andern Vereine des k. k. U. Y. C. ausgeschlossenes Mitglied darf nie wieder aufgenommen werden.

§ 13.

Die Eintrittsgebühr, die Jahresbeiträge und der Saisonbeitrag werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Eintrittsgebühr kann vom Ausschuß bei der Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder oder bei der Aufnahme von Mitgliedern anderer Vereine des k. k. U. Y. C. ermäßigt werden.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Beiträge eingefordert werden.

Der Austritt aus dem Verein muß dem Ausschuß vor dem 31. Oktober jedes Jahres schriftlich angezeigt werden, widrigenfalls der Beitrag auch für das nächste Jahr zu zahlen ist.

Wer seine Mitgliedschaft durch den Austritt oder durch die Ausschließung verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf die von ihm geleisteten Beiträge oder Spenden oder auf das Vereinsvermögen.

#### § 14.

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt:

- a) durch den Ausschuß,
- b) durch den Delegierten und
- c) durch die Generalversammlung.

#### § 15.

Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieses Statuts halten muß und von der Generalversammlung zu genehmigen ist, kann die Tätigkeit obiger Vereinsorgane noch genauer bestimmt werden, als es in diesem Statut geschieht.

§ 16.

Der Ausschuß besteht aus:

- a) dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Oberbootsmann, dem Schriftführer, dem Kassier und
- b) drei weiteren Ausschußmitgliedern.

Alle Ausschußmitglieder werden aus den aktiven Mitgliedern von der Generalversammlung durch Stimmzettel gewählt, u. zw. die fünf Funktionäre auf ein Jahr, die drei Mitglieder ohne spezielle Funktion auf je drei Jahre. Jährlich muß eines dieser drei Mitglieder ausscheiden und durch Neuwahl ersetzt werden. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los, welches Mitglied auszuscheiden hat.

Alle Ausschußmitglieder sind wieder wählbar. Sie bekleiden ihr Amt als Ehrenamt und müssen ihren Aufenthalt während der Segelsaison wenigstens zeitweilig am Segelwasser des Vereins haben.

§ 17.

Der Obmann vertritt den Verein dritten Personen gegenüber und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder an die Behörden gerichtet sind.

Der Obmann beruft den Ausschuß ein, bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlungen und sorgt für die Ausführung seiner Beschlüsse.

Er führt in den Sitzungen des Ausschusses und in der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Im Zentralausschuß des k. k. U. Y. C. hat der Obmann Sitz und Stimme.

Dem Obmannstellvertreter stehen alle Befugnisse des Obmannes in dessen Verhinderung zu.

Der Oberbootsmann ist für alles unbewegliche und bewegliche Vereinseigentum, mit Ausnahme der Kasse, verantwortlich und hat dem Ausschuß Reparaturen, Nachschaffungen und neue Anschaffungen vorzuschlagen.

Er muß dem Ausschuß anzeigen, wenn das Vereinseigentum durch die Schuld einzelner Mitglieder Schaden gelitten hat und muß diesen Schaden bewerten.

Er führt das Inventarbuch und ein Register über die Boote des Vereins und der Mitglieder.

Der Schriftführer führt die Mitgliederliste sowie die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.

Der Kassier hebt die Beträge von den Mitgliedern ein, leistet die ihm vom Ausschuß angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kasse, für die er persönlich haftet.

### § 18.

Der Ausschuß hat die Interessen des Vereins nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Er faßt im Namen des Vereins rechtsverbindliche Beschlüsse über

alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Ausschuß beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfähigkeit muß mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sein.

Dem Ausschuß kommt es insbesondere zu:

- a) beitragende Mitglieder aufzunehmen,
- b) das Vereinsvermögen zu verwalten und die Kasse zu revidieren,
- c) die aus Vereinsmitteln für Vereinszwecke erforderlichen Ausgaben, insoweit sie *K* 300 jährlich nicht überschreiten, zu bestimmen und den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr festzustellen,
- d) die Generalversammlung einzuberufen sowie ihre Tagesordnung und den Rechenschaftsbericht festzustellen,
- e) die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen, endlich
- f) die Segelfahrten, Regatten und Feste zu arrangieren.

#### § 19.

Der Delegierte hat die Interessen des Vereins im Zentralausschuß des k. k. U. Y. C. zu vertreten.

Er wird aus den aktiven Mitgliedern von der Generalversammlung durch Stimmzettel von Jahr zu Jahr gewählt, ist wieder wählbar und muß während der Wintermonate seinen Wohnsitz in Wien haben.

§ 20.

Die ordentliche Generalversammlung aller aktiven Mitglieder ist vom Ausschuß jährlich mindestens einmal einzuberufen. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Ausschuß in dringenden Fällen und müssen von ihm dann einberufen werden, wenn es eine Generalversammlung oder mindestens ein Drittel aller aktiven Mitglieder verlangt.

Der Termin einer ordentlichen Generalversammlung ist mindestens zwei Wochen früher, der Termin einer außerordentlichen in dringenden Fällen mindestens acht Tage früher allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Anträge, die nicht mindestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Ausschuß schriftlich angemeldet sind, können nur dann zur Diskussion und Abstimmung kommen, wenn sich die Mehrheit der Versammlung dafür ausspricht. Ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, der stets zur Diskussion und Abstimmung kommen muß.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wo kein anderes Stimmenverhältnis durch das Statut vorgeschrieben ist: wie bei der Aufnahme aktiver Mitglieder (§ 5), bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7) und bei der Auflösung des Vereins (§ 23). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Zur Beschlußfähigkeit muß mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein, doch kann ein Mitglied außer der eigenen nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Bei Ausschließung von Mitgliedern ist eine Vertretung nicht zulässig.

Bei Beschlußfähigkeit ist innerhalb 14 Tagen eine neue Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

§ 21.

Der Generalversammlung ist es insbesondere vorbehalten:

- a) Ehrenmitglieder zu ernennen und Mitglieder auszuschließen,
- b) die Eintrittsgebühr, die Jahresbeiträge und den Saisonbeitrag festzusetzen,
- c) die Ausschußmitglieder und den Delegierten in den Zentralausschuß des k. k. U. Y. C. zu wählen,
- d) die Geschäftsordnung des Vereins zu genehmigen oder abzuändern,
- e) den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen, die Amortisationsquoten zu bestimmen und zwei Revisoren zur Prüfung der Bücher zu wählen,
- f) den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr zu genehmigen,

- g) Ausgaben zu bewilligen, die K 300 jährlich überschreiten,
- h) die Segelfahrten, Regatten und Feste zu bestimmen und die Rennpreise auszusetzen,
- i) Abänderungen des Normalstatuts der Vereine oder der Statuten oder der Segelordnung des k. k. U. Y. C. zu beantragen, schließlich
- k) den Verein aufzulösen.

§ 22.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse zwischen dem Ausschuß und den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den aktiven Mitgliedern wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen sich einen Obmann.

Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen 14 Tagen wählen oder sollten sich die Schiedsrichter in dieser Zeit nicht über einen Obmann einigen, so muß der Ausschuß den Schiedsrichter oder den Obmann bestimmen.

§ 23.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller aktiven Mitglieder beschlossen

werden. Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren.

Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt dem k. k. U. Y. C. zu.

Für Verbindlichkeiten, die nach der Liquidierung nicht gedeckt werden könnten, haften die aktiven Mitglieder. Ausgetretene Mitglieder bleiben durch ein Jahr vom Tage ihres Austritts an mit dem Maximalbetrag von *K* 200 in Haftung, die aber durch den Tod erlischt.

### Die Bestimmungen über die Junioren.

Außer den aktiven und beitragenden Mitgliedern können auf Beschluß der Generalversammlung Junioren aufgenommen werden, für die folgende Bestimmungen gelten:

1.

Der Juniorenstander zeigt in weißem Feld ein blaues Kreuz (ohne Wappen).

2.

Als Junioren können aufgenommen werden Personen vom zurückgelegten 15. bis 22. Lebensjahre, die des Schwimmens kundig sind.

3.

Die Aufnahme geschieht auf Vorschlag von zwei aktiven Mitgliedern vom Ausschuß; hiebei ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Ablehnung geschieht ohne Angabe von Gründen. Ebenso steht dem Ausschuß die Beschluß-

fassung über eine Ausschließung zu, wobei Stimmenmehrheit genügt.

Eine Ablehnung oder Ausschließung bildet kein Hindernis für eine eventuelle spätere Aufnahme in den Verein als Junior oder sonstiges Mitglied.

Die Aufnahme oder Ausschließung eines Juniors ist dem Zentralausschuß mitzuteilen.

4.

Die Junioren werden stets nur für das laufende Vereins-(Kalender-)jahr aufgenommen. Ihre Mitgliedschaft erlischt mit dem 31. Dezember.

Durch schriftliches Ansuchen und Ausschlußbeschluß mit Stimmenmehrheit kann die Mitgliedschaft für das nächste Jahr erneuert werden:

5.

Die Junioren zahlen einen von der Generalversammlung jährlich zu bestimmenden Jahresbeitrag.

Auch kann eine einmal zu leistende Eintrittsgebühr festgesetzt werden.

6.

Der Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins nach § 23, Abs. 3, sind Junioren vollkommen enthoben.

Auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung geleisteter Beiträge etc. haben Junioren unter keinen Umständen Anspruch.

7.

Die Junioren haben sich streng an die Statuten, die Segelordnung und sonstigen Vorschriften zu halten, die Zwecke des Klubs möglichst zu fördern und alles dem Entgegenstehende zu vermeiden.

8.

Nach Maßgabe der zu erlassenden besonderen Bestimmungen können die Junioren das Vereinseigentum benutzen und an den sportlichen Veranstaltungen (Regatten usw.) teilnehmen; an Veranstaltungen anderer Vereine jedoch nur mit spezieller Erlaubnis ihres Ausschusses oder Oberbootsmannes.

9.

Mit jeweiliger Bewilligung des Ausschusses dürfen die Junioren auf den ihnen gehörigen Booten den Juniorenstander führen.

In diesem Falle können die Boote von Junioren ins Register des k. k. U. Y. C. aufgenommen werden.

10.

Die Junioren sind berechtigt, den Juniorenstander in Email nachgebildet als Abzeichen auf der Kappe zu tragen (jedoch nicht das gestickte Emblem).

11.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Junioren werden inappellabel durch den Ausschuß mit Stimmenmehrheit entschieden.

12.

In die Geschäftsordnung können über Junioren noch weitere Bestimmungen von der Generalversammlung aufgenommen werden.

# ANHANG

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text.

# ANNALS

Third block of faint, illegible text.

# Die Statuten des kaiserlich königlichen Union-Yacht-Club (k. k. U. Y. C.).

## Art. I.

Der Verein heißt »kaiserlich königlicher Union-Yacht-Club« (k. k. U. Y. C.) und hat seinen Sitz in Wien.

## Art. II.

Der Stander und die Flagge des k. k. U. Y. C. zeigen im weißen Felde ein dunkelblaues Kreuz, auf dem Durchkreuzungspunkte der Balken liegt ein von einem weißen Querbalken durchzogener roter Schild, überhöht von einer Spangenkronen (wie er in der Kriegs- und Handelsflagge erscheint).

## Art. III.

Der k. k. U. Y. C. hat den Zweck, einheitliche Bestimmungen für den Segelsport auf den österreichischen Binnenwässern festzustellen. Auch soll der k. k. U. Y. C. ein Bindeglied sein für die Mitglieder der Vereine, die ihm angehören.

## Art. IV.

Der k. k. U. Y. C. besteht:

- a) aus einem »Stammverein« in Wien und
- b) aus einer beliebigen Zahl von »Zweigvereinen«<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Die »Zweigvereine« sind derzeit:

- 1. der Zweigverein Wörthersee,
- 2. der Zweigverein Attersee,
- 3. der Zweigverein Traunsee,
- 4. der Zweigverein Wolfgangsee,
- 5. der Zweigverein Mondsee und
- 6. der Zweigverein Bodensee.

**Art. V.**

Von jedem österreichischen Binnensee darf nur ein Segelverein mit seinen Mitgliedern dem k. k. U. Y. C. als »Zweigvereine« angehören.

Mit der Auflösung des »Stammvereins« hört der Bestand des k. k. U. Y. C. auf.

**Art. VI.**

Jeder Verein führt die Flagge des k. k. U. Y. C. sowie die Bezeichnung k. k. Union-Yacht-Club vor seinem engeren Namen und hat das vom k. k. U. Y. C. beschlossene Normalstatut der Vereine als sein ausschließliches Statut anzusehen.

Jeder Verein hat dem Zentralausschuß alle Veränderungen im Stande seiner Mitglieder anzumelden und ihm seine Bootsregister und Jahresberichte regelmäßig zuzustellen.

**Art. VII.**

Die Aufnahme eines »Zweigvereins« in den k. k. U. Y. C. muß schriftlich beim Zentralausschuß angesucht und vom Kongreß genehmigt werden.

Der Austritt muß dem Zentralausschuß ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.

**Art. VIII.**

Die Ausscheidung eines »Zweigvereins« aus dem k. k. U. Y. C. muß geschehen:

- a) wenn er gegen das Normalstatut oder gegen diese Statuten gröblich verstößt oder wenn er dem Zweck des k. k. U. Y. C. offenbar zuwiderhandelt oder
- b) wenn er die Ehre der Flagge nicht wahrt.

In solchen Fällen hat der Zentralausschuß über die Ausscheidung zu beraten und sie eventuell dem Kongreß vorzuschlagen, der darüber entscheidet.

Der »Stammverein« kann nicht aus dem k. k. U. Y. C. ausgeschieden werden.

Art. IX.

Von dem Tage seines Austrittes oder seiner Ausscheidung an verliert ein »Zweigverein« das Recht, die Flagge und den Namen des k. k. U. Y. C. weiterzuführen.

Nach der Auflösung des k. k. U. Y. C. hat der »Stammverein« allein das Recht, die Flagge und den Namen des k. k. U. Y. C. weiterzuführen.

Art. X.

Mitglieder des k. k. U. Y. C. sind nur die von einem seiner Vereine nach dem Normalstatut aufgenommenen Mitglieder.

Die Mitglieder des k. k. U. Y. C. sind entweder:

- a) Ehrenmitglieder oder
- b) aktive Mitglieder oder
- c) beitragende Mitglieder.

Den Mitgliedern kommt im k. k. U. Y. C. dieselbe Eigenschaft zu, die sie in ihrem Vereine haben. Gehört ein Mitglied zwei oder mehr Vereinen in verschiedener Eigenschaft an, so steht ihm im k. k. U. Y. C. die höchste davon zu.

Mitglieder, die von zwei oder mehr Vereinen unter demselben Datum aufgenommen worden sind, werden in die Liste des k. k. U. Y. C. nach der Anciennetät ihrer Vereine eingetragen.

Art. XI.

Die aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Kongreß und Anrecht auf die Publikationen des k. k. U. Y. C.

Für die aktiven und beitragenden Mitglieder sind von ihren Vereinen zu Beginn jedes Kalenderjahres an die Kasse des k. k. U. Y. C. Beiträge abzuführen, deren Höhe der Zentralausschuß festsetzt.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber jedes Pflichtbeitrages enthoben.

**Art. XII.**

Die Angelegenheiten des k. k. U. Y. C. werden besorgt:

- a) durch den Zentralausschuß,
- b) durch Kongreß.

**Art. XIII.**

Durch eine Geschäftsordnung, die sich im Rahmen dieser Statuten halten muß, kann die Tätigkeit der obigen Organe vom Zentralausschuß noch genauer bestimmt werden, als es in diesen Statuten geschieht.

**Art. XIV.**

Der Zentralausschuß besteht aus:

- a) den jeweiligen Funktionären des »Stammvereins«, u. zw.: dem Präsidenten (d. i. dem Obmann des Stammvereins), dem Vizepräsidenten (d. i. dem Obmannstellvertreter des Stammvereins), dem Oberbootsmann (des Stammvereins), dem Sekretär (d. i. dem Schriftführer des Stammvereins) und dem Kassier des Stammvereins;
- b) den Obmännern der Zweigvereine;
- c) den Delegierten der Vereine.

**Art. XV.**

Der Präsident vertritt den k. k. U. Y. C. dritten Personen gegenüber und unterzeichnet gemeinsam mit dem Sekretär alle Schriftstücke, die den k. k. U. Y. C. verpflichten oder an die Behörden gerichtet sind.

Er beruft den Zentralausschuß ein, bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses.

Er führt in den Sitzungen des Zentralausschusses und auf dem Kongreß den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Dem Vizepräsidenten stehen alle Befugnisse des Präsidenten in dessen Verhinderung zu.

Der Oberbootsmann des k. k. U. Y. C. führt ein Register über alle Boote der Vereine und der Mitglieder des k. k. U. Y. C.

Der Sekretär führt die Mitgliederliste sowie die Korrespondenz und verwaltet das Archiv des k. k. U. Y. C.

Der Kassier des k. k. U. Y. C. übernimmt von den Vereinen die Jahresbeiträge der Mitglieder für den k. k. U. Y. C., leistet die ihm vom Zentralausschuß angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kasse des k. k. U. Y. C., für die er persönlich haftet.

#### Art. XVI.

Der Zentralausschuß hat die Interessen des k. k. U. Y. C. nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Er faßt im Namen des k. k. U. Y. C. rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich dem Kongreß vorbehalten sind.

Der Zentralausschuß ist vom Präsidenten jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weitere Sitzungen können in dringenden Fällen und müssen dann einberufen werden, wenn es von dem Delegierten eines Vereins verlangt wird.

Die Einladungen zu einer Sitzung müssen 14 Tage früher an alle Mitglieder des Zentralausschusses versandt werden und die Tagesordnung enthalten.

#### Art. XVII.

Jedes Mitglied des Zentralausschusses hat mindestens eine Stimme. Die Delegierten jedoch haben, wenn ihr Verein über 20 aktive Mitglieder zählt, für je angefangene weitere 20 eine weitere Stimme.

Der Zentralausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfähigkeit muß die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Ein abwesendes Mitglied kann sich durch ein außerhalb des Zentralausschusses stehendes Mitglied seines eigenen Vereines mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

#### Art. XVIII.

Dem Zentralausschuß kommt es insbesondere zu :

- a) den Ehrencomodore des k. k. U. Y. C. zu wählen,
- b) bei der Aufnahme aktiver Mitglieder und bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern sein Votum abzugeben,
- c) die Jahresbeiträge der Mitglieder des k. k. U. Y. C. festzusetzen,
- d) das Vermögen des k. k. U. Y. C. zu verwalten und seine Kasse zu revidieren,
- e) die Geschäftsordnung des k. k. U. Y. C. festzustellen,
- f) den Jahresbericht des k. k. U. Y. C. abzufassen,
- g) die Segelordnung des k. k. U. Y. C. festzusetzen oder abzuändern,
- h) die Statuten des k. k. U. Y. C. und das Normalstatut der Vereine in zweifelhaften Fällen zu interpretieren und
- i) den Kongreß einzuberufen und seine Beschlüsse zu vollziehen.

#### Art. XIX.

Der Kongreß aller aktiven Mitglieder des k. k. U. Y. C. ist vom Zentralausschuß nur in den Wintermonaten und nur dann einzuberufen, wenn ein Antrag vorliegt, über den der Kongreß ausdrücklich zu entscheiden hat.

Die Anträge dürfen nur vom Zentralausschuß oder von der Generalversammlung eines Vereins gestellt worden sein.

Die Einladungen zum Kongreß müssen vier Wochen früher an alle aktiven Mitglieder des k. k. U. Y. C. versandt werden und den Antrag enthalten.

Die Mitglieder des k. k. U. Y. C. haben sich auf dem Kongreß durch die ihnen von ihren Vereinen ausgestellten Mitgliedskarten zu legitimieren.

Auf dem Kongreß bilden die Mitglieder je eines Vereins bei der Abstimmung einer Kurie. Jeder Kurie kommt eine Stimme zu, die aber nur dann gilt, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder des Vereins anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der Kuriestimmen für ihn ausspricht und die Kuriestimme des »Stammvereins« darunter ist.

Der Kongreß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der giltigen Kuriestimmen beschlußfähig.

#### Art. XX.

Dem Kongreß ist es ausdrücklich vorbehalten:

- a) die Statuten des k. k. U. Y. C. oder das Normalstatut der Vereine abzuändern,
- b) einen »Zweigverein« aufzunehmen oder auszuscheiden,
- c) den k. k. U. Y. C. aufzulösen.

#### Art. XXI.

Streitigkeiten aus dem Klubverhältnis zwischen dem Zentralausschuß und einem Verein oder zwischen zwei Vereinen untereinander oder zwischen Mitgliedern, die nicht demselben Verein angehören, werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den aktiven Mitgliedern des k. k. U. Y. C. wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen sich einen Obmann.

Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen 14 Tagen wählen oder sollten sich die Schiedsrichter in dieser nicht über

einen Obmann einigen, so muß der Zentralausschuß den Schiedsrichter oder den Obmann bestimmen.

Art. XXII.

Die Auflösung des k. k. U. Y. C. kann nur vom Kongreß beschlossen werden.

Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt der Kongreß auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren.

Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt dem »Stammverein« zu.

Sollte sich auch der »Stammverein« auflösen, so fällt das Vermögen des k. k. U. Y. C. und des »Stammvereins« einem wohltätigen Zwecke zu.

Für Verbindlichkeiten, die nach der Liquidierung nicht gedeckt werden könnten, haften die Vereine nach der Zahl ihrer aktiven Mitglieder.

Ausgetretene »Zweigvereine« bleiben durch ein Jahr vom Tage ihres Austrittes an in Haftung.

---

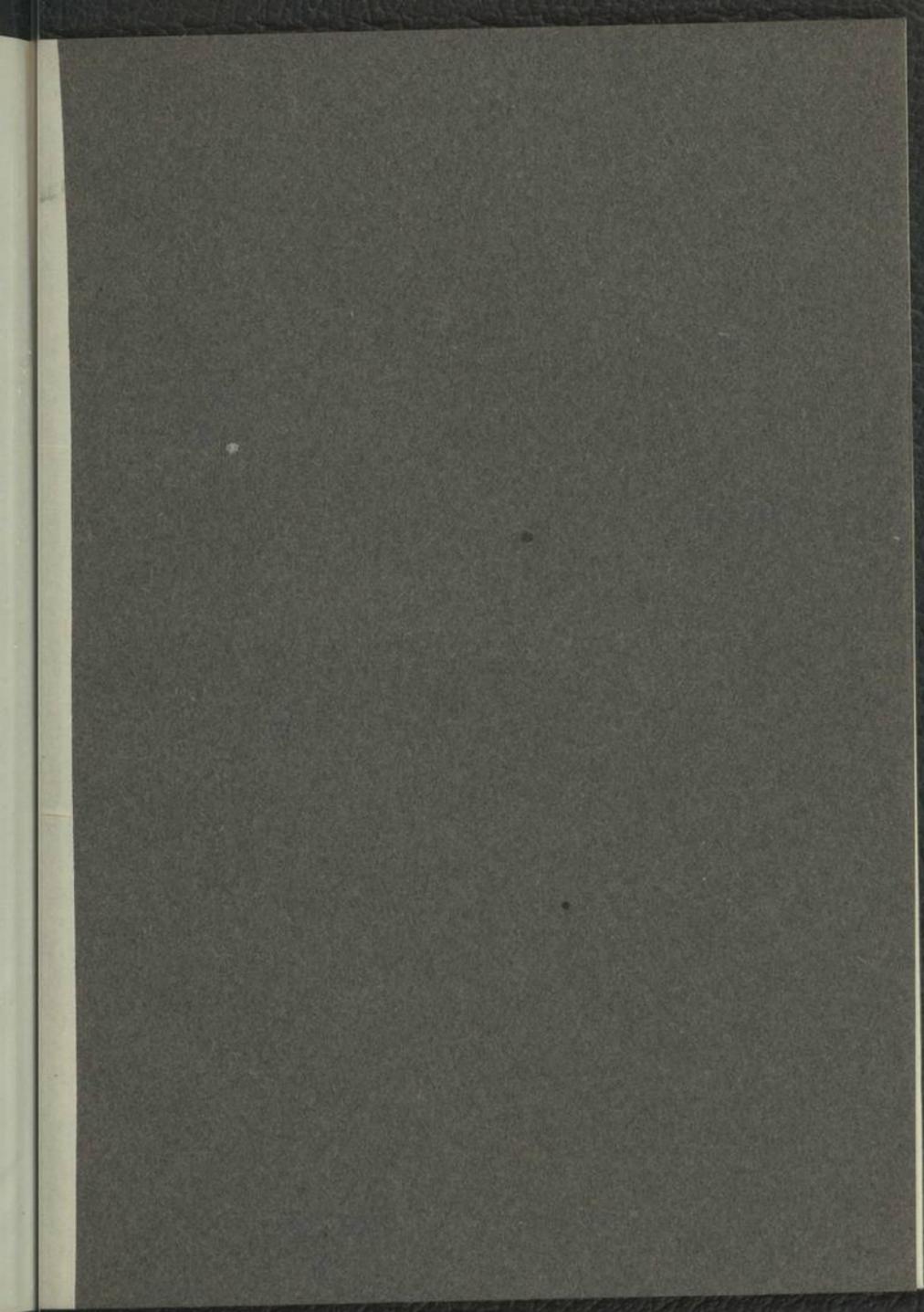
Z.  $\frac{9264}{1912}$

Der Bestand des Vereins nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wird hiemit bescheinigt.

Wien, am 15. März 1913.

Für den k. k. Minister des Innern:  
Schmitt m. p.

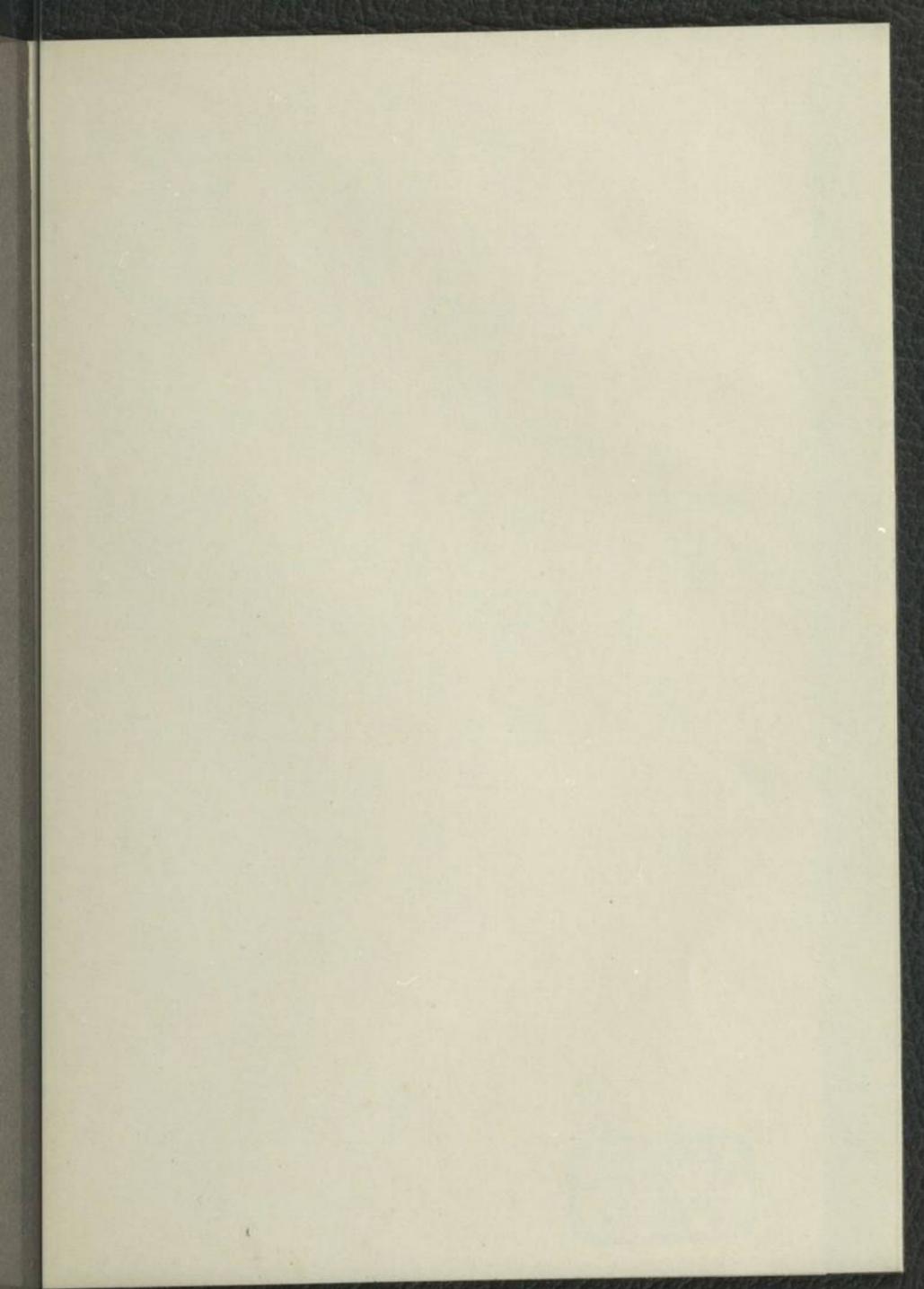


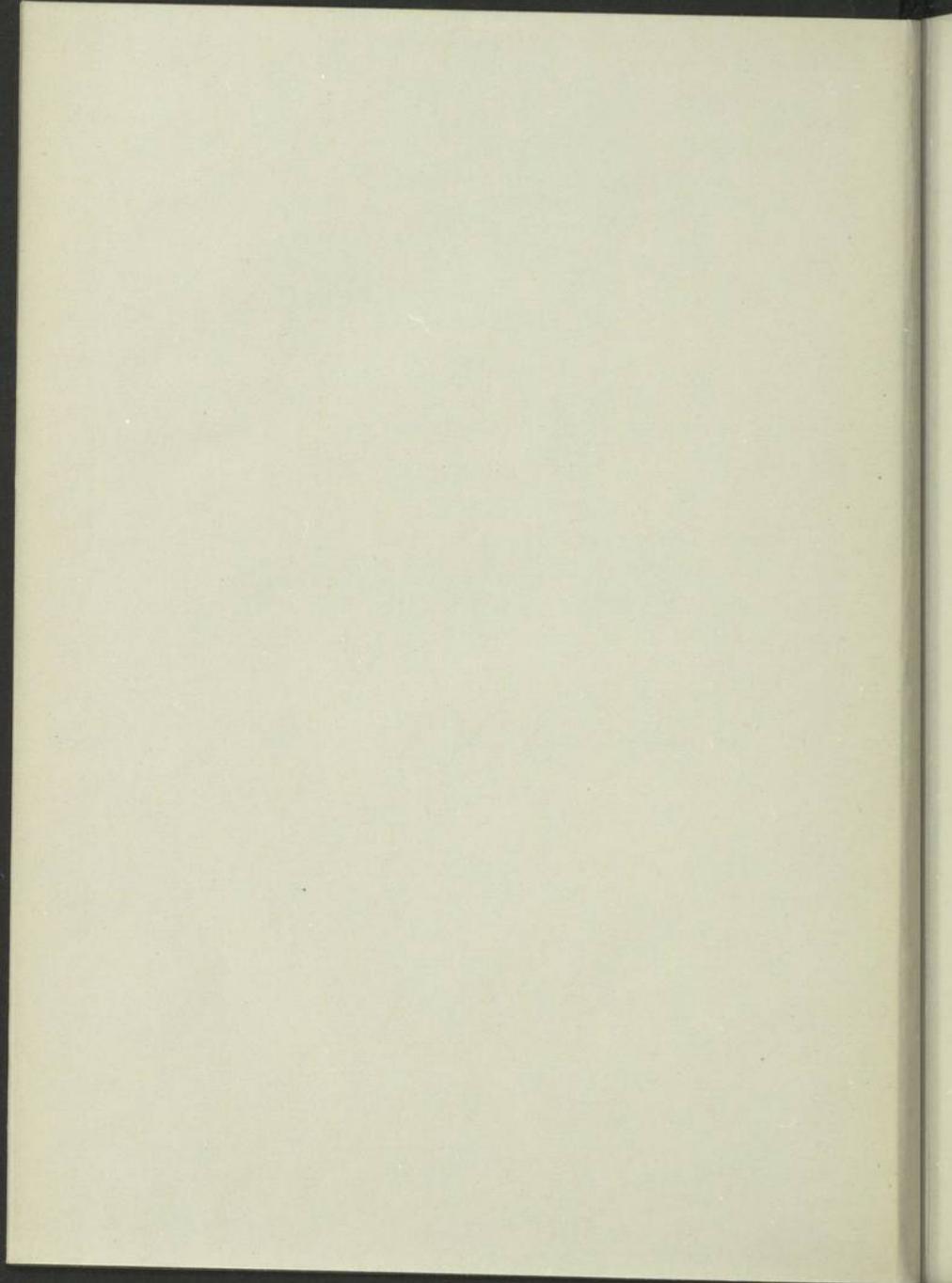


---

BUCHDRUCKEREI CARL GEROLD'S SOHN IN WIEN.

---





BUCHBINDER  
HERMANN KUHN  
WIEN  
V. Glöcknerg. 34